

Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2022

KR-Nr. 202a/2021

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 202/2021
betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess
klinische Professuren / Umsetzung Bericht USZ
KR-Nr. 58/2021 (2)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. November 2022,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 5. Juli 2021 überwiesenen Motion KR-Nr. 202/2021 betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess klinische Professuren / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (2) wird um ein Jahr bis 5. Juli 2024 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Juli 2021 folgende von der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) am 31. Mai 2021 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen, damit der Berufungsprozess an der Universität Zürich bezüglich klinischer Professuren neu ausgerichtet werden kann, indem dem Universitätsspital Zürich eine gestaltende Rolle eingeräumt wird. Der Berufungsprozess soll effizienter werden, sodass die Berufung innerhalb einer für das USZ marktkonformen Frist erfolgen kann. Zudem soll die Vertraulichkeit der Bewerbungen bis zum Ende des Berufungsprozesses gewährleistet sein. Dies betrifft die Umsetzung der Empfehlungen Nr. 56, 57, 59 aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 5. Juli 2023 ab.

Die Motion steht im Zusammenhang mit dem Bericht der ABG vom 3. März 2021 über die Untersuchung zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des Universitätsspitals Zürich (USZ; KR-Nr. 58/2021). Der Bericht formuliert zahlreiche Empfehlungen, die sich weitgehend an das USZ richten, einige richten sich allerdings auch an die Universität Zürich (UZH). Dabei geht es unter anderem um das Berufungsverfahren für klinische Professuren sowie die Entkoppelung von Lehrstuhl und Klinikdirektion bzw. die Aufhebung sogenannter Doppelanstellungen. Zur weiteren Unterstützung der an die UZH gerichteten Empfehlungen überwies der Kantonsrat die vorliegende Motion sowie die Motion KR-Nr. 201/2021 betreffend Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (1).

Die UZH und die Universitätsspitäler (USZ, Universitätsklinik Balgrist, Kinderspital [KISPI], Psychiatrische Universitätsklinik [PUK]) haben im Rahmen des Projekts «Re-Design Berufungen Medizinische Fakultät (MeF)» Lösungsansätze erarbeitet, die sich an den geltenden Eckwerten für die Universitäre Medizin Zürich (UMZH) orientieren. Das Projekt hatte unter anderem die Anpassung der Klinikstrukturen, die Optimierung der Berufungsprozesse sowie des Auswahlprozesses von Kandidierenden zum Ziel. Der mittlerweile vorliegende Schlussbericht zum Projekt sieht entlang dieser Zielsetzung verschiedene Massnahmen vor:

- Schwerpunkt Profil- und Strukturdefinition: Vorbereitung der Berufungsverfahren auf Ebene Spitaldirektion und Direktorium UMZH mit der Klärung der Eckwerte unter anderem zur Klinikstruktur und zur Besetzung des Lehrstuhls mit oder ohne Klinikdirektion; Abschluss eines «Transfer Document», das die Verbindlichkeit der Eckwerte für den gesamten Berufungsprozess garantiert.
- Schwerpunkt Strukturkommission: Flexiblere Zusammensetzung der Struktur-/Berufungskommission; paritätische Zusammensetzung als Option. Die Übernahme des Präsidiums der Kommission durch Klinikdirektorinnen und -direktoren ist möglich.
- Schwerpunkt Strategiegelgespräche: Einbindung der Universitätsspitäler in die Erarbeitung des Entwicklungs- und Finanzplans der MeF, namentlich auch in die Professuren- und Ressourcenplanung.

Die Massnahmen sollen auf der Grundlage einer von den strategischen Leitungsorganen von UZH und Universitätsspitalern zu schliessenden Vereinbarung umgesetzt werden. Die Universitätsspitäler Balgrist, KISPI und PUK stimmen den Massnahmen vollumfänglich zu und sind mit dem Vorgehen zur Umsetzung einverstanden. Das USZ ist demgegenüber in seiner Beurteilung kritischer. Es würdigt zwar die er-

zielten Fortschritte in der Zusammenarbeit mit der UZH, hält aber gleichwohl dafür, die vorgeschlagenen Massnahmen in einem weiterführenden Schritt auf der Grundlage einer vergleichenden externen Studie zur Zusammenarbeit anderer Universitäten und Universitäts-spitäler im In- und Ausland zu überprüfen.

Die Zusammenarbeit von UZH und USZ im gegenseitigen Einvernehmen ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der universitären Medizin am Standort Zürich. Dem Anliegen des USZ ist deshalb zu entsprechen.

Die Studie wird die wesentlichen Aspekte der Kooperation zwischen Akademie und Klinik umfassen, was die Zielsetzung und die Fragestellungen der Motion einschliesst. Die Vorbereitung des betreffenden Projektauftrags erfolgt in der Verantwortung von Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion. Die Studienergebnisse werden voraussichtlich Ende Frühjahr 2023 vorliegen.

Die Studienergebnisse sind massgeblich für die Berichterstattung und Antragstellung zur vorliegenden Motion. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Massnahmenpaket aus dem Projekt «Re-Design Berufungen MeF» aufgrund der Studienergebnisse Nachjustierungen, allenfalls auch weitergehende Anpassungen erfahren wird. Das wird in der Folge bei der Erarbeitung der erwähnten Vereinbarung zu berücksichtigen sein. Das Zeitfenster bis 5. Juli 2023 reicht dafür nicht aus.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 5. Juli 2023 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 202/2021 bis zum 5. Juli 2024 zu erstrecken. Ein gleichlautendes Gesuch zur Motion KR-Nr. 201/2021 erfolgte mit separatem Antrag.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli